

## WER FÜHRT BAUMKONTROLLEN DURCH?

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat erfahrene Bezirksförster nach den Baumkontrollrichtlinien der „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)“ zu FLL-zertifizierten Baumkontrolleuren ausbilden lassen.

Die Baumkontrolleure besitzen spezielle Kenntnisse über

1. rechtliche Grundlagen der Baumkontrolle
2. baubiologische Grundlagen der Baumkontrolle
3. Schäden und Schadsymptome, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen/verdächtige Umstände erkennen und beurteilen
4. praktische Durchführung der Baumkontrolle
5. Festlegung des Handlungsbedarfs (einschließlich Kontrollintervall)

Gerne bieten wir interessierten Waldbesitzern und anderen Kunden der LWK (z. B. Kommunen) die Baumkontrolle nach den Regeln der FLL als Dienstleistung an. Der Waldbesitzer erhält eine Zustandsbeschreibung sowie Maßnahmenvorschläge für jeden geschädigten/kranken Baum. Zusätzlich wird eine Empfehlung für den Termin der nächsten Regelkontrolle gegeben. Es kann sowohl eine einmalige Kontrolle vereinbart, als auch ein mehrjähriger Vertrag abgeschlossen werden. Auf Wunsch des Auftraggebers ist auch eine dauerhafte Markierung/Nummerierung der zu erhaltenden Bäume möglich.

## WEITERE INFORMATIONEN/KONTAKT:

**Baumkontrolle Nordwest-Niedersachsen**  
**Jens Wolken** – FLL zertifizierter Baumkontrolleur  
Telefon: 0441 801-743  
Mobil: 0152 54782520  
E-Mail: jens.wolken@lwk-niedersachsen.de

**Baumkontrolle Nordost-Niedersachsen**  
**Ulrich Lüttich** – FLL zertifizierter Baumkontrolleur  
Telefon: 05825 8319015  
Mobil: 0152 54782291  
E-Mail: ulrich.luettich@lwk-niedersachsen.de

**Baumkontrolle Nordheide-Heidmark**  
**Rainer Schild** – FLL zertifizierter Baumkontrolleur  
Telefon: 04263 9852-88  
Mobil: 0172 8943818  
E-Mail: rainer.schild@LWK-Niedersachsen.de

**Baumkontrolle Osnabrücker Land**  
**Uwe Wessel** – FLL zertifizierter Baumkontrolleur  
Telefon: 0541 56008-252  
E-Mail: uwe.wessel@lwk-niedersachsen.de

**Baumkontrolle Südniedersachsen**  
**Holger Moritz** – FLL zertifizierter Baumkontrolleur  
Telefon: 05184 950135  
Mobil: 0152 54782568  
E-Mail: holger.moritz@LWK-Niedersachsen.de

**Dominique Müller-Rudolph** – FLL zertifizierte Baumkontrolleurin  
Baumkontrolle FoA Uelzen  
Mobil: 0151 26425839  
dominique.mueller-rudolph@LWK-Niedersachsen.de

**Informationen zur Baumkontrolle und Vermittlung an den zuständigen Baumkontrolleur erhalten Sie auch bei Ihrem LWK-Forstamt oder Bezirksförster.**

**Landwirtschaftskammer Niedersachsen**  
Geschäftsbereich Forstwirtschaft, Fachbereich 4.2  
Uwe Bohnhorst  
Johannsenstraße 10, 30159 Hannover  
Telefon: 0511 3665-1362  
E-Mail: uwe.bohnhorst@lwk-niedersachsen.de  
**Internet: [www.lwk-niedersachsen.de](http://www.lwk-niedersachsen.de)**

## VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT DER WALDBESITZER

### BAUMKONTROLLE



Stand: Mai 2017

## WELCHE VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT BESTEHT IM WALD?

Waldbesitzer müssen nicht haften, wenn Spaziergänger durch herabstürzende Äste im Wald oder auf Waldwegen verletzt werden. Das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken ist zwar jedermann gestattet, die Benutzung des Waldes geschieht jedoch grundsätzlich auf eigene Gefahr (Bundesgerichtshof Karlsruhe, Urteil vom 02.10.2012, Aktenzeichen: VI ZR 311/11).

Mit diesem Urteil, das sich auf § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz gründet, hat der BGH für viele Bereiche des Privatwaldes eine verbesserte Rechtssicherheit geschaffen. In Waldbeständen und auf Waldwegen bestehen demnach weder eine Kontroll- noch eine Beseitigungspflicht für waldtypische Gefahren.



*Auch eine dauerhafte Baummarkierung bietet die Landwirtschaftskammer an.*



## IN WELCHEN FÄLLEN BLEIBT EINE BAUMKONTROLLE ERFORDERLICH?

Eine erweiterte Verkehrssicherungspflicht ergibt sich beispielsweise an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Waldrändern an Wohngrundstücken, Gutsark-Anlagen usw.; hier gilt der in § 14 Abs. 1 Bundeswaldgesetz enthaltene Haftungsausschluss für waldtypische Gefahren nicht, da die Bäume hier über den eigentlichen Waldbestand hinaus „nach außen“ wirken. Das gilt ebenfalls für Waldbäume an Eisenbahnlinien und anderen schienengebundenen Verkehrsstrecken.

Zur Überprüfung der Verkehrssicherheit, zur Ermittlung von Schäden und ggf. zur Feststellung von Sicherungs- und Pflegemaßnahmen sind in diesen Bereichen Baumkontrollen durchzuführen.

Grundsätzlich sollen alle vom „Verkehrsgeschehen“ betroffenen Bäume einer regelmäßigen Sichtkontrolle durch eine fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus unterzogen werden (sogenannte Regelkontrolle). Die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Veränderungen sind durch Vergleiche mit vorangegangenen Kontrollen auf dem Baumkontrollbogen zu beurteilen.

## WOVON IST DIE HÄUFIGKEIT DER BAUMKONTROLLEN ABHÄNGIG?

Nach den Richtlinien der „Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL)“ sind die Kontrollintervalle abhängig von

- der Entwicklungsphase des Baumes/ Bestandes
- der Sicherheitserwartung des Verkehrs
- dem Zustand des Baumes/Bestandes.

Hieraus ergibt sich nach den Regelwerken der FLL ein Kontrollabstand zwischen 1-3 Jahren. Die Kontrollen sollten abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand (bei Laubgehölzen) durchgeführt werden.

Nach Schadfällen und extremen Witterungsereignissen, wie z. B. starken Stürmen, bei Eisregen oder starkem Nassschneefall sind Zusatzkontrollen durchzuführen.

